

tatis assensu atque actione, trifft jene strengere Auffassung zu. Der Gehorsam, den nach der Bibel die Untertanen der Obrigkeit schuldig sind, ist aber etwas anderes (32). Die Unterscheidung der durch Gottes Gnade tradierbaren Heilsgüter von den mittelbaren menschlichen Handlungen erklärt einerseits — nach Analogie der paulinischen Abendmahlslehre — den negativen, vernichtenden Erfolg der Sakramentshandlung eines Simonisten für ihn, den Spender selbst, andererseits aber auch die Möglichkeit einer positiven, fördernden Wirkung für den Sakramentsempfänger (33), und hieraus ergibt sich schließlich in etwas spitzfindiger Erörterung des Sprachgebrauchs, daß zwischen einem simonistischen Bischof und einem Laien doch noch ein großer Unterschied besteht (34. 35).

Schon der größere Umfang, den Gilbert dem zweiten Teile eingeräumt hat, zeigt, daß er mehr der gemäßigten Auffassung zuneigt. Die am Anfang ausgesprochene Absicht, Anselm die Entscheidung zu überlassen, tritt immer mehr zurück und wird nur noch äußerlich dadurch aufrechterhalten, daß ein klarer Schluß fehlt. Aber wenn Gilbert die Zusammenfassung des zweiten Teiles mit den Worten einleitet: *ut igitur et nos responsionis nostre summam colligamus* (32) und kurz darauf Anselm direkt anredet (*tecum*), so spricht er damit seine eigene Stellungnahme deutlich genug aus.

Versucht man, dem Traktat seine Stellung in der Publizistik der Reformzeit anzuweisen, so ist zunächst festzustellen, daß Gilbert andere, ältere Schriften, die das Simonieproblem behandeln, offenbar nicht gekannt hat. Das geht schon daraus hervor, daß unter den wenigen Autoritäten, die er anführt, eine — das 11. Toleranter Konzil c. 9 — sonst nirgends erwähnt wird, andererseits von der Fülle der Beweisstellen, die die Diskussion zutage gefördert hatte, kein Gebrauch gemacht und nur ein geringer Teil der Fragen, die mit dem Simonieproblem zusammenhängen, überhaupt besprochen wird. Die Literaturkenntnis, die der Traktat verrät, ist nicht eben sehr ausgedehnt; abgesehen von der Bibel sind nur zwei Werke benutzt, und von dem einen, der pseudo-ambrosischen¹ Schrift *de informatione episcoporum*, sagt der Autor

¹) Ed. MIGNE PL. 17, 567 ff. = 139, 174 ff. J. HARTUNG hat N. Arch. 1 (1876) 587–93 wieder Ambrosius statt Gerbert, dem die Schrift ebenfalls zugeschrieben wird, als Verfasser nachweisen wollen, hat aber anscheinend die Kenner der altchristlichen Literatur nicht überzeugt. MANITIUS 2, 742 will allenfalls eine Umarbeitung durch Gerbert zugestehen.